

Grundsätze

zur Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds als „Sportvereinshilfe“ für in wirtschaftliche Bedrängnis geratene Sportvereine und -verbände infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS – CoV-2

(Corona-Sportvereinshilfe)

Vom 11. Mai 2020

Präambel

Das Sondervermögen MV-Schutzfonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie. Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds dienen der konkreten Abwehr oder Abmilderung von Schäden aufgrund der Corona Pandemie für den Bereich des Sports im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie sind nur subsidiär und nur zur Vermeidung unbilliger Härten zu gewähren, soweit reguläre Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen oder diese nicht ausreichend sind.

Zur schnellen Unterstützung von Sportvereinen und -verbänden in Mecklenburg-Vorpommern sollen nach diesen Grundsätzen Billigkeitsleistungen eingesetzt werden.

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land M-V gewährt auf der Grundlage des Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt 2020 aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ nach Maßgabe dieser Grundsätze und des § 53 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Corona Pandemie bedingten existenzgefährdenden Defiziten für gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände mit dem Ziel,
 - die Strukturen im Sport zu erhalten,
 - Beschäftigungsverhältnisse bei vorübergehend eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit zu sichern und
 - Liquiditätsprobleme zu vermeiden, um die Zahlungsfähigkeit für laufende Ausgaben (z. B. für Mieten, Pachten, Zinsen und Tilgung von Krediten für getätigte Investitionen, Unterhaltung der Sportanlagen etc.) zu gewährleisten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Über die Vergabe einer Zuwendung entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Billigkeitsleistung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Billigkeitsleistung.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Billigkeitsleistungen können an Sportvereine und -verbände gewährt werden, denen nach Inkrafttreten der „Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV)“ vom 17. März 2020 drastische Einnahmeverluste entstanden sind, die zur Gefährdung ihrer Existenz führen würden.

Die Billigkeitsleistung dient der Minderung des Corona bedingten Defizits und wird nachrangig zu den anderen Finanzhilfen des Bundes und des Landes über den „MV Schutzfonds“ gewährt. Sie ist mit sonstigen Förderleistungen des Landes (z. B. Sportförderung) kombinierbar.

Eine Existenzgefährdung oder sonstige unbillige Härten gelten als ausgeschlossen, wenn die Schadensminderungspflicht nicht berücksichtigt wurde oder andere zumutbare Finanzierungsmaßnahmen nicht wahrgenommen wurden.

3. Empfänger der Billigkeitsleistungen

- 3.1 Empfänger der Billigkeitsleistungen können in der Existenz gefährdete oder von anderen unbilligen Härten betroffene gemeinnützige Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V., die gemäß seiner Satzung ordentliche Mitglieder der Sportorganisation sind, sowie Vereine, die gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO verfolgen.
- 3.2 Billigkeitsleistungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die vermutlich in der Lage sind, den zahlenmäßigen Nachweis über die Mittel zu erbringen.
- 3.3 Die Landesmittel aus dem MV-Schutzfonds für die „Sportvereinshilfe“ werden dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Dieser gewährt die Landesmittel zur Erfüllung des Zwecks der Billigkeitsleistung im Wege einer Vereinbarung mit den Vereinen, Stadt- und Kreissportbünden und Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und an Vereine, die gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO verfolgen, (Letztempfänger). In der Vereinbarung wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Förderung aus Landesmitteln des „MV-Schutzfonds“ erfolgt.

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung

- 4.1 Der Letztempfänger der Billigkeitsleistung hat ein Defizit zu beklagen bzw. ist zahlungsunfähig oder von Überschuldung bedroht.
- 4.2 Die wirtschaftliche Notlage des Letztempfängers der Billigkeitsleistung muss ursächlich und nachweisbar auf den Wegfall von Einnahmen (Ausfall von Teilnehmerentgelten, Gebühren, Nutzungsentgelten u. a.) bzw. auf zwangsläufig entstandene Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie zurückzuführen und nach dem 17. März 2020 entstanden sein.
- 4.3 Der Letztempfänger der Billigkeitsleistung hat einen Nachweis über die Finanzierungsschwierigkeiten gegenüber dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu erbringen.
- 4.4 Alle in Betracht kommenden vorrangigen Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes, einschließlich gesetzlicher Ersatzleistungen (wie z. B. Kurzarbeitergeld), zur Abhilfe der Situation müssen geprüft oder bereits in Anspruch genommen sein.
- 4.5 Die Existenzgefährdung oder andere unbillige Härten konnten nicht durch andere Maßnahmen (wie z. B. Aufhebung/Stornierung von Verträgen, Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Stundungen, andere Einnahmeföglichkeiten, Versicherungsleistungen, Entschädigungsforderungen, Kurzarbeitergeld oder Sofort- oder Liquiditätshilfen) abgewendet werden (Schadensminderungspflicht).
- 4.6 Am Fortbestand des Letztempfängers der Billigkeitsleistung muss ein besonderes Landesinteresse bestehen.
- 4.7 Der Fortbestand des Letztempfängers muss unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert erscheinen.

5. Art der Billigkeitsleistung, Finanzierungsart, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Ausgleich im Wege einer Teilfinanzierung als fester Betrag des errechneten Defizits oder als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Das existenzgefährdende Defizit ergibt sich unter Beachtung der Schadensminderungspflicht aus den verbleibenden unabwendbaren Ausgaben nach Abzug aller Einnahmen.

- 5.3 Defizite können nur insoweit ausgeglichen werden, als dass sie nach dem 17. März 2020 entstanden sind und voraussichtlich bis 30. Juni 2020 entstehen werden.
- 5.4 Die Billigkeitsleistung darf das nachgewiesene Defizit nicht überschreiten und ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

Organisationsstruktur	Mitglieder	Höchstförderung in Euro bis zu
Vereine	bis 150	1.000
Vereine	151 bis 300	2.000
Vereine	301 bis 500	3.000
Vereine	501 bis 1.000	5.000
Vereine	über 1.000	10.000
Stadt- und Kreissportbünde		5.000
Landesfachverbände	bis 1.000	2.000
Landesfachverbände	1.001 bis 3.000	6.000
Landesfachverbände	3.001 bis 8.000	10.000
Landesfachverbände	über 8.000	15.000

- 5.5 Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Höchstbeträgen zulassen.

6. Sonstige Bestimmungen

Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Billigkeitsleistung als Einnahme im Rahmen seiner Steuerpflicht zu versteuern ist.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) auf Gewährung von Landesmitteln aus dem MV-Schutzfonds für die „Sportvereinshilfe“ ist an die Bewilligungsstelle zu richten. Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank, Gruppe Sport-, Denkmal-, Kommunalförderung, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

7.1.2.1 Anträge der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände (Letztempfänger) auf Gewährung einer Billigkeitsleistung sind unter Verwendung des Vordruckes an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) zu richten.

7.1.2.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen,
 - eine Berechnung des Defizits,

- eine Erklärung und glaubhafte Darlegung, dass die Existenzgefährdung oder andere unbillige Härten nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden konnten,
- eine Erklärung darüber, ob der Empfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall hat er die daraus ergebenden Vorteile entsprechend auszuweisen.

Dem Antrag von Vereinen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung (AO) verfolgen, sind zusätzlich beizufügen:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sport gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO,
- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
- aktuelle Satzung,
- Mitteilung der Anzahl der Mitglieder.

7.1.3 Formulare stehen auf der Internetseite des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. unter www.lsb-mv.de zum Download zur Verfügung.

7.1.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Antrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

7.1.5 Es ist durch den Antragsteller, soweit möglich, nachzuweisen oder wenigstens glaubhaft darzulegen, dass die Existenzgefährdung oder andere unbillige Härten nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden konnte.

7.1.6 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Bescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Billigkeitsleistung eingegangen werden sowie auf

- den Umfang des Defizits,
- die Wahl der Finanzierungsart,
- die Sicherung des Fortbestandes des Antragstellers.

7.1.7 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern - SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG), die nach

7.1.8

- dem Zweck,
- Rechtsvorschriften,
- diesen Grundsätzen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.

- 7.1.8 Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,
- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Billigkeitsleistung, des Umfangs des Defizits und Sicherung des Fortbestandes von Bedeutung sind,
 - die Gegenstand der dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
 - von denen nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48 bis 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Billigkeitsleistung abhängig ist.
- 7.1.9 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Billigkeitsleistung (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 4 SubvG).
- 7.1.10 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind.
- 7.1.11 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Billigkeitsleistung mit dem Zweck oder den Voraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsstelle dem Empfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 2 SubvG).
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bewilligt die Landesmittel aus dem MV-Schutzfonds für die „Sportvereinshilfe“ als Gesamtbetrag an den Erstempfänger Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. durch schriftlichen Bescheid.
- 7.2.2 Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. schließt zur Gewährung der Billigkeitsleistungen mit den Vereinen, Stadt- und Kreissportbünden und Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und mit Vereinen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO verfolgen, (Letztempfänger) eine schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus Landesmitteln erfolgt.
- 7.2.3 Die Vereinbarung zwischen Erstempfänger und Letztempfänger muss insbesondere enthalten:
- die genaue Bezeichnung des Empfängers,
 - die Höhe der Billigkeitsleistung,
 - die genaue Bezeichnung des Zwecks,
 - dass die Abtretung des Anspruchs auf Billigkeitsleistungen an Dritte ausgeschlossen ist,

- die Finanzierungsart und den Umfang des Defizits,
- den Bewilligungszeitraum,
- den Hinweis auf die bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 1 SubvG M-V i. V. m. § 3 SubvG,
- die Bestimmungen aus Nummer 7.3.

7.3 Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind inhaltlich unverändert in die Vereinbarung aufzunehmen, können aber präzisiert oder ergänzt werden:

- 7.3.1 Die Billigkeitsleistung darf nur zur Erfüllung für den Ausgleich des in der Vereinbarung näherbeschriebenen Defizits verwendet werden. Die Billigkeitsleistung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 7.3.2 Alle Einnahmen (insbesondere auch Zuwendungen, Förderungen und andere Leistungen Dritter) des Empfängers sind als Deckungsmittel vorrangig einzusetzen.
- 7.3.3 Der Empfänger darf nur die im Antrag dargelegten Ausgaben leisten und Verpflichtungen eingehen. Die Bewilligungsstelle kann die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes für die eines anderen Ansatzes zulassen; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Bewilligungsstelle.
- 7.3.4 Die Billigkeitsleistung wird nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Erst- und Letztempfänger ausgezahlt.
- 7.3.5 Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn
- sich herausstellt, dass der Fortbestand des Empfängers nicht oder mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist,
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 7.3.6 Der Landesrechnungshof, das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und die Bewilligungsstelle sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.3.7 Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern hat das Recht von der Vereinbarung aus wichtigem Grund zurückzutreten, wenn die Billigkeitsleistung entgegen dem festgelegten Zweck verwendet wird. Das Rücktrittsrecht des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern besteht auch, wenn der Letztempfänger die Billigkeitsleistung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere, wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB verschwiegen hat.

- 7.3.8 Tritt der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern von der Vereinbarung zurück, so hat der Letztempfänger die Billigkeitsleistungen voll oder teilweise zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Es sei denn, der Letztempfänger hat die Umstände, die zum Rücktritt oder zur Unwirksamkeit der Vereinbarung geführt haben, nicht zu vertreten und leistet die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist.
- 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.4.1 Der Erstempfänger fordert die bewilligten Landesmittel beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern in einer Summe an.
- 7.4.2 Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Erstempfänger) leitet die Landesmittel an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und an die Vereine, die gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO verfolgen, (Letztempfänger) nach Unterzeichnung der Vereinbarungen weiter.
- 7.5 Nachweisverfahren
- 7.5.1 Die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die Vereine, die gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO verfolgen, (Letztempfänger) erbringen gegenüber dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) einen zahlenmäßigen Nachweis bis zum 30. September 2020. Dieser Nachweis ist unter Verwendung eines Vordruckes zu führen.
- 7.5.2 Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) prüft die Einzelnachweise der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Vereine, die gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO verfolgen, (Letztempfänger) und fasst Umfang und Ergebnis zahlenmäßig in einem Gesamtnachweis zusammen. Dieser ist dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bis spätestens zum 31. Dezember 2020 vorzulegen.
- 7.5.3 Die Formulare für das Antrags- und Nachweisverfahren stehen auf der Homepage des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. unter www.lsb-mv.de zur Verfügung.
- 7.5.4 Einnahme- und Ausgabebelege sind auf Anforderung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorzulegen.
- 7.5.5 Im Nachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

- 7.5.6 Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern hat unverzüglich nach Eingang des Nachweises festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind.
- 7.5.7 Im Übrigen soll aus den eingegangenen Einzelnachweisen der Letztempfänger eine Auswahl von zu prüfenden Nachweisen nach einer angemessenen Stichprobe vorgenommen werden. Angemessen ist, wenn mindestens 10% der Empfänger geprüft werden.
- 7.5.8 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk über das Ergebnis der verwaltungsmäßigen Prüfung des Nachweises niederzulegen. Feststellungen von unwesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.

7.6 Prüfrechte

Der Landesrechnungshof, das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und die Bewilligungsstelle sind sowohl beim Erstempfänger als auch beim Letztempfänger berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten diese Verwaltungsvorschriften und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.